

Bericht und Antrag des staatlichen Petitionsausschusses**Bericht des staatlichen Petitionsausschusses (Land) Nr. 25 vom 21. Januar 2022**

Der staatliche Petitionsausschuss hat am 21. Januar 2022 die nachstehend aufgeführten 14 Eingaben abschließend beraten. **Der Ausschuss bittet, die Bürgerschaft (Landtag) möge über die Petitionen wie empfohlen beschließen und die Vorlage dringlich behandeln.**

Claas Rohmeyer

(Vorsitzender)

Der Ausschuss bittet, folgende Eingaben für erledigt zu erklären, weil die Bürgerschaft (Landtag) keine Möglichkeit sieht, den Eingaben zu entsprechen:

Eingabe Nr.: L 20-281

Gegenstand: Bonuszahlung für alle Betreuer:innen-Helfer:innen-Pflegekräfte

Begründung: Die Petentin arbeitet als Betreuungspflegerin in einem Wohnheim für schwerstbehinderte Kinder und Jugendliche und moniert, dass sie und ihre Kolleg:innen keine Corona-Bonuszahlung für Pflegekräfte erhalten haben. Vor diesem Hintergrund fordert sie eine Zahlung der Prämie für alle Betreuer:innen und Helfer:innen in der Pflege.

Die Petition wird von 73 Mitzeichner:innen unterstützt.

Der staatliche Petitionsausschuss hat zu dem Vorbringen des Petenten Stellungnahmen der Senatorin für Soziales, Jugend, Integration und Sport eingeholt. Außerdem hatte die Petentin die Möglichkeit, ihr Anliegen im Rahmen der öffentlichen Beratung mündlich zu erläutern. Unter Berücksichtigung dessen stellt sich das Ergebnis der parlamentarischen Beratung zusammengefasst folgendermaßen dar:

Die Grundlage der Corona-Prämienzahlung ist in § 150a SGB XI und somit im Gesetz der Sozialen Pflegeversicherung geregelt. Hiernach werden zugelassene Pflegeeinrichtungen verpflichtet, ihren Beschäftigten im Jahr 2020 zum Zweck der Wertschätzung für die besonderen Anforderungen während der Coronavirus-SARS-CoV-2-Pandemie eine für jede:n Beschäftigte:n einmalige Sonderleistung zu zahlen. Hierdurch soll die besondere Belastung durch den regelmäßigen und engen Kontakt mit Pflegebedürftigen, die besonders anfällig oder bereits an COVID-19 erkrankt sind, anerkannt werden. Die Administration übernehmen hierbei die Pflegekassen, die Finanzierung liegt somit primär beim Bund. Es obliegt den Ländern, die Prämie mit eigenen Mitteln um rund ein Drittel

aufzustocken, wovon das Land Bremen unter Ausschöpfung der Höchstbeträge Gebrauch gemacht hat.

Diese Regelung ist jedoch ausschließlich an zugelassene Pflegeeinrichtungen im Sinne des SGB XI adressiert, die die Pflege von besonders vulnerablen Personen während der Coronapandemie gewährleisten. Einrichtungen für Menschen mit Behinderungen, die nicht als zugelassene Pflegeeinrichtung im Sinne des SGB XI gelten, werden von den Regelungen des § 150a SGB XI leider nicht erfasst.

Der staatliche Petitionsausschuss erkennt ausdrücklich die Arbeit und das Engagement der Petentin für die von ihr geleistete Arbeit an. Da sich die gesetzliche Grundlage zur Auszahlung der Corona-Prämienzahlung jedoch nicht auf die Einrichtung, in der die Petentin arbeitet, erstreckt, und es sich um die Umsetzung einer bundesrechtlichen Regelung handelt, sieht der Ausschuss leider keine Möglichkeit, dem Anliegen zu entsprechen.

Eingabe Nr.: L 20-304

Gegenstand: Fischereischein für Nicht-Bremer:innen

Begründung: Der Petent fordert die Möglichkeit zu schaffen, als Bewohner:in eines anderen Bundeslandes oder als nichtdeutscher:in Staatsbürger:in einen temporären beschränkten Fischereischein ohne Ablegen einer staatlichen Fischereiprüfung erwerben zu können. Dies könne analog zur Regelung des Bremer Stockangelscheins ohne Vorlage einer Sachkundeprüfung ausgestaltet werden. Einnahmen, die durch den Verkauf dieser Fischereischeine erzielt würden, könnten in die Fischhege investiert werden.

Die Petition wird von 26 Mitzeichner:innen unterstützt.

Der staatliche Petitionsausschuss hat zu dem Vorbringen des Petenten eine Stellungnahme der Senatorin für Wissenschaft und Häfen eingeholt. Außerdem hatte der Petent die Möglichkeit, sein Anliegen im Rahmen der öffentlichen Beratung mündlich zu erläutern. Unter Berücksichtigung dessen stellt sich das Ergebnis der parlamentarischen Beratung zusammengefasst folgendermaßen dar:

Die Möglichkeit des Erwerbs eines temporären Fischereischeins ohne Fischereischeinprüfung widerspräche dem Tierschutzgedanken.

Jede:r Angler:in sollte einen Sachkundenachweis besitzen, um über das Lebewesen Fisch informiert zu sein. Außerdem zählt die Kenntnis über das sachgerechte Töten unbedingt dazu, welches bei der Erlangung der Fischereiprüfung im Unterricht erlernt wird.

Die Ausstellung eines „Touristenfischereischeins“ ohne Prüfung ist daher nicht zu unterstützen.

Bewohner:innen anderer Bundesländer haben - unabhängig von der jeweiligen Nationalität - bei Vorlage ihres in ihrem Bundesland ausgestellten Fischereischeins die Möglichkeit, beim Fischeramt Bremen eine Fischereierlaubnis für die Weser und Teile der Lesum käuflich zu erwerben. Die Möglichkeit des „touristischen Angelns“ ist in Bremen somit gegeben. Die Schaffung eines neuen Rechtsrahmens in Bezug auf einen sogenannten „Touristenfischereischein“ wird aus diesem Grund abgelehnt.

Nicht von der Hand zu weisen ist der Einwand des Petenten in Hinblick auf das Bremer Stockangelrecht, welches ohne Fischereischeinprüfung den Erwerb eines Stockangelscheins ermöglicht und zum Fischen in der Weser und Teilen der Lesum berechtigt. Hierbei handelt es sich um ein bestehendes historisch begründetes Fischereirecht. Auf Nachfrage des Ausschusses bei der Senatorin für Wissenschaft und Häfen wird ab dem 1. Januar 2023 ein Stockangelschein nur noch ausgeben werden, wenn vorab beim Landesfischereiverband eine Informations-Veranstaltung besucht wurde. Alle bis zum 31. Dezember 2022 ausgegebenen Stockangelscheine sollen ihre Gültigkeit behalten. Die Ausgestaltung der Inhalte, Dauer und Kosten der Informationsveranstaltung wird in den nächsten Monaten erfolgen.

- Eingabe Nr.:** L 20-370
- Gegenstand:** Machbarkeitsstudien zu Seilbahnen in Bremen und Bremerhaven
- Begründung:** Der Petent regt an, Machbarkeitsstudien zu Seilbahnen in Bremen und Bremerhaven erstellen zu lassen.

Der staatliche Petitionsausschuss hat zu dem Vorbringen des Petenten eine Stellungnahme der Senatorin für Klimaschutz, Umwelt, Mobilität, Stadtentwicklung und Wohnungsbau eingeholt. Unter Berücksichtigung dessen stellt sich das Ergebnis der parlamentarischen Beratung zusammengefasst folgendermaßen dar:

Im Jahr 2019 wurde die Idee einer Seilbahn vom Straßenbahn-depot in Gröpelingen bis zum Europahafen diskutiert und an der Hochschule Bremen im Rahmen eines Seminars die Grundlage einer möglichen Machbarkeitsstudie erarbeitet. Jedoch wurde mit dem im Jahr 2019 beschlossenen Koalitionsvertrag anstelle einer Seilbahn eine direkte Straßenbahnlinienführung in die Überseestadt sowie der allgemeine Ausbau des Bus- und Straßenbahnnetzes beschrieben. Die konkretisierten Maßnahmen fanden sodann Aufnahme in den Verkehrsentwicklungsplan (VEP) Bremen 2025, weshalb derzeit keine Grundlage für eine Machbarkeitsstudie zu einer urbanen Seilbahn in Bremen besteht.

In Bremerhaven gab es nach der Expo Hannover im Jahr 2000 konkrete Pläne, die Seilbahn vom Expo-Gelände zu übernehmen. Dagegen sprach jedoch, dass sich die Seilbahn in einem verkehrlich sinnvollen Verlauf über der Geestemündung in 60 Meter Höhe hätte bewegen müssen, was mit der Seilbahn technisch nicht realisierbar gewesen wäre. Vor diesem Hintergrund und der erkennbar fehlenden verkehrlichen Nachfrage besteht auch für Bremerhaven kein entsprechender Bedarf an einer Machbarkeitsstudie für urbane Seilbahnen.

- Eingabe Nr.:** L 20-374
- Gegenstand:** Landesweiter Warntag für Bremen
- Begründung:** Der Petent bringt vor, dass der nächste bundesweite Warntag erst wieder im September 2022 stattfände, was zu spät sei. Vor diesem Hintergrund fordert der Petent, dass jeweils ein landesweiter Warntag für Bremen im Jahr 2021 und zusätzlich ein halbes Jahr nach dem bundesweiten Warntag stattfinden solle.

Die Petition wird von 1 Mitzeichner:in unterstützt.

Der staatliche Petitionsausschuss hat zu dem Vorbringen des Petenten eine Stellungnahme des Senators für Inneres eingeholt. Außerdem hatte der Petent die Möglichkeit, sein Anliegen im Rahmen der öffentlichen Beratung mündlich zu erläutern. Unter Berücksichtigung dessen stellt sich das Ergebnis der parlamentarischen Beratung zusammengefasst folgendermaßen dar:

Der Bund hat im Sommer den für September 2021 geplanten zweiten bundesweiten Warntag abgesagt, da beabsichtigt ist, vorher das Spektrum der ansteuerbaren Warnmittel und Medien deutlich auszuweiten. In Bremen wird ein Teil der elektronischen Warntafeln noch 2021 für Warnzwecke ansteuerbar sein, darüber hinaus sind weitere Infotafeln zum Beispiel an den Haltestellen und in den Fahrzeugen der BSAG und der Deutschen Bahn in Planung.

Des Weiteren hat der Bund ein Förderprogramm für den Sirenenaufbau aufgelegt, an dem sich Bremen beteiligen wird. Auf dieser Grundlage sollen 2022 die ersten Sirenen in Bremen und Bremerhaven installiert werden.

In Bezug auf den vom Petenten im Jahr 2021 und jeweils sechs Monate nach den Warntagen auf Bundesebene ist zu konstatieren, dass dies aus Sicht des Ausschusses aus verschiedenen Gründen nicht notwendig erscheint. So werden die zurzeit vorhandenen Warnmittel (Apps und Rundfunk) regelmäßig für reale Warnungen und Informationen, z.B. bei Bombenräumungen oder Großbränden, genutzt und funktionieren im Echtbetrieb stabil. Vor diesem Hintergrund sind zusätzliche Probealarme für diese Systeme daher nicht erforderlich. Des Weiteren befinden sich weitere Werbetafeln unmittelbar vor der Anbindung und werden in diesem Zuge bereits intensiv auf ihre Funktionalität getestet. Zudem setzt der Aufbau von Sirenen Ausschreibungs- und Vergabeverfahren sowie umfangreiche Installationsarbeiten voraus, so dass ihre Funktionalität frühestens 2022 gegeben sein wird.

Vor diesem Hintergrund sieht der Ausschuss keine Möglichkeit, dem Anliegen des Petenten zu entsprechen.

- Eingabe Nr.:** L 20-375
- Gegenstand:** Befreiung der Einsatzfahrzeuge von Parkschein- und Parkscheibenpflicht
- Begründung:** Der Petent fordert, Fahrzeuge, die nach §35 StVO Sonderrechte und nach §38 StVO Wegerechte in Anspruch nehmen können, von der Pflicht des LöSENS eines Parkscheins oder das Auslegen einer Parkscheibe zu befreien. In Bremen würden vermehrt Anwohnerparkzonen eingeführt, in denen für Parkflächen eine Gebühr fällig wird. Dies bringe haupt- und ehrenamtliche Fahrer:innen von Einsatzfahrzeugen auf Rufbereitschaft (Einsatzleitung, Bluttransport, Notfallmanager:in), die ihre Fahrzeuge während der Rufbereitschaft zu Hause parkten und von dort aus direkt alarmiert werden, in Schwierigkeiten.

Die Petition wird von drei Mitzeichner:innen unterstützt.

Der staatliche Petitionsausschuss hat zu dem Vorbringen des Petenten eine Stellungnahme der Senatorin für Klimaschutz, Umwelt, Mobilität, Stadtentwicklung und Wohnungsbau eingeholt. Außerdem hatte der Petent die Möglichkeit, sein Anliegen im Rahmen der öffentlichen Beratung mündlich zu

erläutern. Unter Berücksichtigung dessen stellt sich das Ergebnis der parlamentarischen Beratung zusammengefasst folgendermaßen dar:

Eine generelle Befreiung der Gruppe der Fahrer:innen von Einsatzfahrzeugen wie vom Petenten gefordert scheidet aus Gründen der Gleichbehandlung aus. Jedoch kann der betroffene Personenkreis eine Ausnahmegenehmigung für ein Einsatzfahrzeug im Bewohnerparkgebiet erhalten, sofern die folgenden Kriterien erfüllt sind:

1. Fahrzeug am Wohnort erforderlich,
2. Person in Rufbereitschaft und
3. Höchstparkdauer wird bei Ausübung der Rufbereitschaft überschritten

Dabei ist die Antragstellung mit keinem hohen bürokratischen Aufwand verbunden.

Bei Fahrten ohne die Nutzung von Sonderrechten wird am Einsatzort keine Ausnahmegenehmigung erteilt, da davon auszugehen ist, dass die Höchstparkdauer dabei nicht überschritten wird.

Ziel der Parkraumbewirtschaftung ist, die Erreichbarkeit und die Lebensqualität insbesondere in innenstadtnahen Wohngebieten zu verbessern und die Rettungssicherheit und Barrierefreiheit sicherzustellen. Insofern können Ausnahmegenehmigungen lediglich in geringem Umfang erteilt werden, um unzumutbare Härten zu vermeiden. Die ist im Fall von Personen in Rufbereitschaft am Wohnort gegeben.

Insofern sieht der Ausschuss die Möglichkeit einer individuellen Freistellung von der Parkschein- und Parkscheibenpflicht im jeweiligen Wohnquartier als ausreichend an und sieht keine Notwendigkeit für die vom Petenten geforderte generelle Freistellung.

Dessen ungeachtet hat die Vertretung der Fachbehörde in der öffentlichen Anhörung erklärt, dass man von der Personen- und Fahrzeugbindung im Falle des Petenten absehen wolle, da für ihn aus betrieblichen Gründen verschiedene Fahrzeuge für einen Einsatz infrage kämen.

Eingabe Nr.: L 20-384

Gegenstand: Beschwerde über Coronamaßnahmen

Begründung: Der Petent führt an, dass in Deutschland nicht näher bestimmte Gesetze im Zusammenhang mit der Coronapandemie nicht mit dem Völkerrecht vereinbar seien. Demnach gingen völkerrechtliche Bestimmungen dem Recht von Bund und Ländern vor. Außerdem seien alle Menschen vor dem Gesetz gleich. Vor diesem Hintergrund beanstandet der Petent eine unterschiedliche rechtliche Behandlung von geimpften und nicht geimpften beziehungsweise nicht getesteten Personen und hält diese für nicht gerechtfertigt.

Der staatliche Petitionsausschuss hat zu dem Vorbringen des Petenten eine Stellungnahme der Senatorin für Gesundheit, Frauen und Verbraucherschutz eingeholt. Unter Berücksichtigung dessen stellt sich das Ergebnis der parlamentarischen Beratung zusammengefasst folgendermaßen dar:

Der Petent geht irrig davon aus, dass die Unterscheidung zwischen geimpften Personen und ungeimpften Personen per se

gegen Völkerrecht verstoße, ohne dabei zu konkretisieren mit welcher Begründung. Er bezieht sich auf Artikel 1 und Artikel 7 der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte vom 10. Dezember 1948. Hiernach sind alle Menschen frei und gleich an Würde und Rechten geboren. Sie sind mit Vernunft und Gewissen begabt und sollen einander im Geiste der Brüderlichkeit begegnen und alle Menschen sind vor dem Gesetz gleich und haben ohne Unterschied Anspruch auf gleichen Schutz durch das Gesetz. Allerdings ist in der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte in Artikel 29 auch festgehalten,

1. Jeder hat Pflichten gegenüber der Gemeinschaft, in der allein die freie und volle Entfaltung seiner Persönlichkeit möglich ist.
2. Jeder ist bei der Ausübung seiner Rechte und Freiheiten nur den Beschränkungen unterworfen, die das Gesetz ausschließlich zu dem Zweck vorsieht, die Anerkennung und Achtung der Rechte und Freiheiten anderer zu sichern und den gerechten Anforderungen der Moral, öffentlichen Ordnung und des allgemeinen Wohles in einer demokratischen Gesellschaft zu genügen.

Menschenrechte werden in einer Gemeinschaft nicht schrankenlos gewährleistet, sie finden in einem demokratischen Rechtsstaat ihre konkrete Form und ihre Grenzen immer in der Abwägung mit den Menschenrechten aller. Um eine willkürliche Beschränkung der jeweiligen Menschenrechte auszuschließen, gibt es besondere Anforderungen an die jeweilig beschränkenden Gesetze. Dies gilt sowohl im Völkerrecht, als auch im nationalen Recht.

Nach Artikel 25 Grundgesetz (GG) sind die allgemeinen Regeln des Völkerrechtes Bestandteil des Bundesrechtes, sie gehen den Gesetzen vor und entfalten Rechte und Pflichten unmittelbar für die Bewohner:innen des Bundesgebietes. Die Völkerrechtsfreundlichkeit des Grundgesetzes entfaltet ihre Wirkung im Rahmen des demokratischen und rechtsstaatlichen Systems.

Und auch hier gilt, das implizit vom Petenten angeführte im Grundgesetz verbürgte Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit gemäß Artikel 2 Absatz 2 Satz 1 GG steht unter einem sogenannten einfachen Gesetzesvorbehalt (einer gesetzlichen Beschränkung nach Artikel 29 Nummer 2 der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte), das heißt in diese Rechte darf nur aufgrund eines Gesetzes eingegriffen werden (Artikel 2 Absatz 2 Satz 3 GG). Der Ausschuss vermag in den Ausführungen des Petenten keine Anhaltspunkte bei den kritisierten Coronamaßnahmen zu erkennen, die nicht den Anforderungen eines einfachen Gesetzesvorbehalts genügen, da der Petent kein konkretes Gesetz benennt. Die Petition zeigt keinen Sachverhalt und keine gesetzliche Regelung auf, die eine Verletzung des Gesetzesvorbehalts erkennen ließe.

Für eine vom Petenten implizit angeführte Verletzung des allgemeinen Gleichheitsgrundsatzes gemäß Artikel 3 Absatz 1 GG, wonach alle Menschen vor dem Gesetz gleich sind, sieht der Ausschuss ebenfalls keine Anhaltspunkte. Der Gleichheitsgrundsatz fordert keinesfalls eine völlige Gleichbehandlung aller Menschen in jeder Situation. Vielmehr gebietet der Grundsatz, gleiche Sachverhalte gleich und ungleiche Sachverhalte ungleich zu behandeln. Daraus folgt notwendigerweise, dass an unterschiedliche Sachverhalte auch unter-

schiedliche Rechtsfolgen zu knüpfen sind. Dieser abstrakt generelle Grundsatz kann somit im konkreten Fall durchaus bedeuten, dass die vom Petenten angeführten unterschiedlichen Sachverhalte „geimpft“ versus „ungeimpft“ zu unterschiedlichen Rechtsfolgen führen können, zum Beispiel, weil nach wissenschaftlichen Erkenntnissen von ungeimpften Personen eine höhere Ansteckungsgefahr ausgeht und sie darüber hinaus gefährdeter sind, schwer an Corona zu erkranken, es sich mithin gerade nicht um gleiche Sachverhalte handelt.

Eingabe Nr.: L 20-391

Gegenstand: EinheitsEXPO 2021

Begründung: Der Petent fordert, dass der im Zuge der zentralen Feierlichkeiten zum Tag der Deutschen Einheit und zur Ausrichtung der EinheitsEXPO 2021 zur Repräsentation von Bremen genutzte Glas-Cube samt Inhalt und externer Elemente dauerhaft und an einem öffentlich erreichbaren Ort ganzjährig zugänglich sein und nachgenutzt werden solle.

Die Petition wird von sieben Mitzeichner:innen unterstützt.

Der staatliche Petitionsausschuss hat zu dem Vorbringen des Petenten eine Stellungnahme des Senators für Kultur eingeholt. Außerdem hatte der Petent die Möglichkeit, sein Anliegen im Rahmen der öffentlichen Beratung mündlich zu erläutern. Unter Berücksichtigung dessen stellt sich das Ergebnis der parlamentarischen Beratung zusammengefasst folgendermaßen dar:

Die gläsernen Veranstaltungs-Container (sogenannte Cubes) wurden von der Freien Hansestadt Bremen im Jahr 2020 und 2021 zu den Feierlichkeiten zum Tag der Deutschen Einheit in Potsdam (2020) und in Halle/Saale (2021) aufgestellt. Neben der Schaffung temporärer Auftrittsmöglichkeiten für bremische Künstler:innen dienten diese der Ausstellung von Exponaten, die allesamt aus Leihgaben bestanden und somit den Eigentümer:innen zurückgegeben werden mussten.

Der Ausschuss begrüßt, dass die vor dem Hintergrund der Pandemiebedingungen realisierte Form der Präsentation der Freien Hansestadt offenkundig Anklang gefunden hat. Jedoch war das Projekt von Beginn an temporär angelegt worden. Deshalb sieht der Ausschuss – auch vor dem Hintergrund der zu erwartenden Kosten – keine Möglichkeit, dieses zu verstetigen.

Eingabe Nr.: L 20-397

Gegenstand: Auswertung öffentlicher Rezensionen - Bildung

Begründung: Der Petent bemängelt, dass die öffentlichen Rezensionen auf der Plattform „Google“ zur und über die Behörde der Senatorin für Kinder und Bildung zu negativ seien und fordert vor diesem Hintergrund eine Auswertung der genannten Rezensionen sowie eine Mitteilung, welche Maßnahmen zur Verbesserung künftiger Rezensionen ergriffen werden.

Der staatliche Petitionsausschuss hat zu dem Vorbringen des Petenten eine Stellungnahme der Senatorin für Kinder und Bildung eingeholt. Unter Berücksichtigung dessen stellt sich das Ergebnis der parlamentarischen Beratung zusammengefasst folgendermaßen dar:

Die Rezensionen werden regelmäßig vonseiten der Senatorin für Kinder und Bildung gesichtet. Demnach sind die meisten

Kommentare allgemeiner Natur, zu denen die Behörde nicht auf der Plattform „Google“ Stellung nimmt. Vielmehr besteht für alle Bürger:innen die Möglichkeit, sich direkt an die Bürgerbeauftragte der Senatorin für Kinder und Bildung zu wenden, was vielfach in Anspruch genommen wird. Der Ausschuss teilt die Einschätzung der Senatorin für Kinder und Bildung, wonach ein persönlicher Kontakt für sinnvoller und hilfreicher erachtet wird.

Der Ausschuss bittet, folgende Petitionen für erledigt zu erklären:

Eingabe Nr.: L 20-128

Gegenstand: Temperaturen in Pflegeheimen

Begründung: Der Petent begehrt die Einführung eines Gesetzes oder einer Verordnung, mit der die erlaubten Temperaturen in Pflegeheimen, Krankenhäusern und ähnlichen Einrichtungen des Landes Bremen auf 26 Grad Celsius begrenzt werden sollen. In Ergänzung der ursprünglichen Petition begehrt der Petent des Weiteren die konkrete Überprüfung in der Einrichtung Gerhardvan-Heukelum-Haus in Bremerhaven.

Der Petitionsausschuss hat zu dem Vorbringen des Petenten eine Stellungnahme der Senatorin für Soziales, Jugend, Integration und Sport eingeholt. Unter Berücksichtigung dessen stellt sich das Ergebnis der parlamentarischen Beratung zusammengefasst folgendermaßen dar:

Insbesondere das im Alter nachlassende Durstgefühl und weitere kognitive oder körperliche Einschränkungen können dazu führen, dass alte und pflegebedürftige Menschen nicht immer angemessen auf Hitze reagieren und Dehydration oder Überhitzung nicht aktiv entgegenwirken. Insofern sind hohe Temperaturen und Hitzeperioden als nicht zu unterschätzendes Gesundheitsrisiko für ältere und pflegebedürftige Menschen zu werten. Vor diesem Hintergrund ist der Schutz von Bewohner:innen stationärer Pflege- und Betreuungseinrichtungen vor hitzeindizierten Gesundheitsbeeinträchtigungen für die Bremische Wohn- und Betreuungsaufsicht (WBA) ein Anliegen von hoher Priorität, welchem in vielerlei Hinsicht Rechnung getragen wird.

Im Falle aufkommender Hitzeperioden verschickt die WBA präventiv Handlungsempfehlungen an die betroffenen Einrichtungen mit dem Hinweis auf praktikable Maßnahmen zum vorbeugenden Gesundheitsschutz der Bewohner:innen, um hitzebedingte Gesundheitsbeeinträchtigungen zu vermeiden.

Bei Begehungen und Prüfungen der WBA vor Ort stets darauf geachtet, ob ein ausreichender Sonnenschutz im Freien vorliegt, eine effektive Beschattung der Fenster gewährleistet ist und ob Getränke in Gemeinschafts- und Individualräumen in ausreichenden Mengen zur Verfügung stehen. Entsprechendes gilt für die Beratung durch die WBA bei Neubauvorhaben.

In der Heimmindestbauverordnung (HeimMindBauVO) zum Bremischen Wohn- und Betreuungsgesetz (BremWoBeG) sind bereits Vorgaben zur Sicherstellung einer bedürfnisgerechten Temperaturregulierung in stationären Pflege- und Betreuungseinrichtungen zu finden. § 12 HeimMindBauVO regelt, dass durch geeignete Heizanlagen für alle Räume, Treppenträume, Flure und sanitäre Anlagen eine den Bedürfnissen der Heimbewohner angepasste Temperatur sicherzustellen ist. Das Vorhandensein eines individuell regelbaren Belüftungs-

und Wärmesystems in den Räumlichkeiten einer Einrichtung ist somit gesetzlich vorgeschrieben und ein unbedingtes Erfordernis für die Erteilung einer Betriebserlaubnis seitens der WBA.

Eine einheitliche Festlegung der Raumtemperatur auf höchstens 26 Grad im Sinne einer maximal zumutbaren Raumtemperatur wird aus mehreren Gründen vom Ausschuss als nicht zielführend erachtet. Zum einen ist das individuelle Temperaturempfinden abhängig von Faktoren wie der körperlichen Disposition sowie möglicher Grunderkrankungen und Mobilitätseinschränkungen der Bewohner:innen sehr unterschiedlich ausgeprägt. Zum anderen wirken sich externe Faktoren, wie etwa Bausubstanz und Dämmung einer Einrichtung oder Lage des Zimmers auf die Raumtemperatur aus. § 1 des BremWoBeg, welcher die Wahrung individueller Bedürfnisse und des Wunsch- und Wahlrechtes regelt, sieht daher eine individuelle Anpassung oder Veränderung der Temperatur im Privatraum vor. Eine gesetzliche Regelung zu Maximaltemperaturen wird vor diesem Hintergrund als nicht indiziert erachtet.

Vor dem Hintergrund der ergänzenden Eingabe des Petenten wurde ein Ortstermin durch die WBA in der Einrichtung Gerhardvan-Heukelum-Haus Bremerhaven durchgeführt. Für das Haus sind seit längerem Renovierungsmaßnahmen geplant und waren zum Zeitpunkt der Begehung teilweise bereits umgesetzt. In den Bewohner:innenzimmern befinden sich Innenjalousien zum Abdunkeln der Räume und zur Beschattung. Zudem stehen bei steigenden Außentemperaturen für die Bewohner:innen Ventilatoren zur Verfügung. Ergänzend wurde die Einrichtung beraten, auch Flure und Dienstzimmer (in denen Medikamente aufbewahrt werden) durch Innenjalousien zu beschatten. Zudem sollten mobile Klimatisierungsgeräte angeschafft werden, um mögliche hohe Außentemperaturen besser regulieren zu können. Die vorhandene Außenterrasse ist durch alten Baumbestand beschattet. Stichprobenartige Befragungen der Bewohner:innen spiegelten eine hohe Zufriedenheit in der Einrichtung wider.

Vor dem Hintergrund der bestehenden gesetzlichen Regelungen und der vorgefundenen Umstände in der fraglichen Einrichtung sieht der Ausschuss die Petition als erledigt an.

Eingabe Nr.: L 20-272

Gegenstand: Umsetzung von Mobilitäts- und Nachhaltigkeitskonzepten

Begründung: Die Petentin fordert, umgehend international bereits erarbeitete und vom wissenschaftlichen Konsens bestätigte best practices der Mobilitäts- und Nachhaltigkeitskonzepte bei der Gestaltung des Verkehrs konsequent zu vereinen und in jeder Stadt umzusetzen. Beispielhaft nennt die Petentin autofreie Tage in Städten, autofreie Innenstädte, Car-Sharing, kostenlose Nutzung des Nahverkehrs und der Fahrradinfrastruktur als finanziell attraktivstes Standardverkehrsmittel in einer fahrradgerechten Stadt und andere notwendige Maßnahmen.

Der staatliche Petitionsausschuss hat zu dem Vorbringen des Petenten eine Stellungnahme der Senatorin für Klimaschutz, Umwelt, Mobilität, Stadtentwicklung und Wohnungsbau eingeholt. Unter Berücksichtigung dessen stellt sich das Ergebnis der parlamentarischen Beratung zusammengefasst folgendermaßen dar:

Die ursprünglich beim Petitionsausschuss des Deutschen Bundestages gerichtete Petition wurde an die Petitionsausschüsse der Länder verwiesen, soweit diese die Ausgestaltung des öffentlichen Personenverkehrs, die Bevorrechtigungen für die Verwendung von Carsharing-Fahrzeugen und die Umsetzung verkehrsarmer Innenstädte betrifft.

Die in der Petition angeführte Priorisierung nachhaltiger Mobilitätskonzepte ist Gegenstand aktueller verkehrspolitischer Debatten im Bundesland Bremen und den Kommunen Bremen und Bremerhaven. So wird seit vielen Jahren eine Carsharing-Unterstützung praktiziert. Beispielhaft zu erwähnen sind dazu die erste Einrichtung von Carsharing-Stationen im öffentlichen Straßenraum 2003, die Durchführung eines Parlamentarischen Abends in Berlin im Jahr 2004 und in der Folge ein erster Bundestagsbeschluss in Hinblick auf einen Rahmen für Carsharing-Regelungen im Jahr 2005.

Weiterhin hat das Land Bremen im Jahr 2013 einen Bundesratsbeschluss zur Carsharing-Förderung initiiert und ein eigenes Carsharing-Gesetz auf Landesebene erlassen, welches das seit dem Jahr 2017 geltende Bundesgesetz zur Bevorrechtigung des Carsharing ergänzt.

Die Stadt Bremen hat seit dem Jahr 2009 eine Vorreiterrolle bei der Umsetzung inne. 2009 hat die zuständige Fachdeputation einen Carsharing-Aktionsplan mit dem Ziel beschlossen, eine Vervierfachung der damaligen 5 000 Nutzer:innen-Anzahl zu erreichen. Die Zielzahl von 20 000 Nutzer:innen konnte sodann im Mai 2021 erreicht werden. Eine Befragung der Kund:innen hat ergeben, dass durch die Carsharing-Nutzung 6 000 private Pkw ersetzt werden konnten.

In Hinblick auf die Förderung des Rad- und Fußverkehrs verfolgt das Land Bremen eine in der Petition skizzierte Richtung, wengleich hier in erster Linie die kommunale Entscheidungsebene relevant ist. Die Stadt Bremen nimmt im Vergleich mit den in der Petition genannten Städten eine etablierte Stellung beim Radverkehr ein und belegt beim internationalen Copenhagenize Index den elften Platz auf internationaler Ebene und hat den besten Status aller deutschen Städte.

Auch die Förderung des ÖPNV ist dem Land Bremen und seinen Kommunen ein wichtiges Anliegen. Im Rahmen des Verkehrsentwicklungsplans (VEP) werden dementsprechend deutliche Änderungen im tariflichen Preisgefüge debattiert.

Vor diesem Hintergrund versteht der Ausschuss die vorliegende Petition als eine Unterstützung des von Bremen eingeschlagenen Weges.

Eingabe Nr.: L 20-382

Gegenstand: Beschwerde über das Sozialgericht

Begründung: Der Petent beschwert sich über ein Verfahren vor dem Sozialgericht Bremen über das Vorliegen von Erwerbsunfähigkeit. Er sieht sich in seinen Rechten verletzt und begehrt, die Verfahrensbeteiligten zu rechtsstaatlichem Handeln aufzufordern.

Der staatliche Petitionsausschuss hat zu dem Vorbringen des Petenten eine Stellungnahme der Senatorin für Justiz und Verfassung eingeholt. Unter Berücksichtigung dessen stellt sich das Ergebnis der parlamentarischen Beratung zusammengefasst folgendermaßen dar:

Der Petent hat sich in den vergangenen Jahren im Zusammenhang mit den von ihm betriebenen sozialgerichtlichen Verfahren wiederholt an das Justizressort gewandt. Von dort wurde ihm mehrfach mitgeteilt, dass dem Justizressort aufgrund der verfassungsrechtlich garantierten Unabhängigkeit der Gerichte jede Einwirkung auf gerichtliche Entscheidungen verwehrt ist.

Nach der verfassungsmäßigen Ordnung in der Bundesrepublik Deutschland ist die Rechtsprechung ausschließlich den Gerichten anvertraut. Diese sind in ihren Entscheidungen unabhängig und nur dem Gesetz unterworfen.

Aufgrund dessen können gerichtliche Entscheidungen nur von den zuständigen Gerichten und nur im Rahmen der von der Rechtsordnung dafür vorgesehenen Verfahren aufgehoben oder abgeändert werden.

Der staatliche Petitionsausschuss hat insoweit keine Einwirkungsmöglichkeiten. Ein Abweichen von den Grundsätzen rechtsstaatlichen Handelns vermag der Ausschuss nicht zu erkennen und weist insofern die diesbezügliche Aufforderung des Petenten zurück.

Eingabe Nr.: L 20-387

Gegenstand: Bezahltes Anerkennungsjahr für Kinderpfleger:innen

Begründung: Der Petent fordert eine angemessene Vergütung für Kinderpfleger:innen im Anerkennungsjahr. Da die Kinderpfleger:innen im Anerkennungsjahr nahezu Vollzeit in der jeweiligen Einrichtung beschäftigt seien und auch als solche in dem Dienstplan eingesetzt werden, fordert der Petent eine angemessene Vergütung nach dem TVöD analog zu den Regelungen für die Ausbildung von Erzieher:innen. Die Kosten dafür seien entweder von der jeweiligen Einrichtung oder dem Land Bremen zu tragen.

Der staatliche Petitionsausschuss hat zu dem Vorbringen des Petenten eine Stellungnahme der Senatorin für Kinder und Bildung eingeholt. Unter Berücksichtigung dessen stellt sich das Ergebnis der parlamentarischen Beratung zusammengefasst folgendermaßen dar:

Rechtsgrundlage zur Ausbildung im Beruf Kinderpflege ist die Verordnung über die Berufsfachschule für Kinderpflege vom 31. Juli 2000 (Brem.GBI. 2000, S. 323), zuletzt geändert durch die Geschäftsverteilung des Senats vom 2. August 2016 (Brem.GBI. S. 434). Diese sieht die Ausbildung im ersten und zweiten Ausbildungsjahr in Vollzeitform vor. Im dritten Jahr erfolgt die fachpraktische Ausbildung (Berufspraktikum) in einer sozialpädagogischen Einrichtung. Entgegen der Annahme in der Petition beinhaltet die Ausbildung zum/zur Kinderpfleger:in kein Anerkennungsjahr. Für die Anstellung im dritten Ausbildungsjahr wird ein Vertrag zwischen Praktikantin und Praktikumsstelle geschlossen.

Mit der Petition wird eine analoge Bezahlung zum/zur staatlich anerkannten Erzieher:in im dritten Ausbildungsjahr nach dem TVöD gefordert. Entgegen der Annahme in der Petition werden diese jedoch nicht nach dem TVöD, sondern nach dem Tarifvertrag für Praktikantinnen/Praktikanten des öffentlichen Dienstes (TVPöD) entlohnt. Neben den Erzieher:innen führt § 1 (1) c auch explizit die Kinderpfleger:innen auf und normiert in § 8 (1) das Entgelt für das dritte Ausbildungsjahr.

Vom Kommunalen Arbeitgeberverband Bremen e. V. liegt dementsprechend ein Mustervertrag vor, der die Erzieher:innen wie auch die Kinderpfleger:innen beinhaltet. Da der geforderte Rechtsanspruch auf Vergütung bereits existiert, sieht der Ausschuss die Petition als erledigt an.

Eingabe Nr.: L 20-396

Gegenstand: Auswertung öffentlicher Rezensionen – Gesundheit

Begründung: Der Petent bemängelt, dass die öffentlichen Rezensionen auf der Plattform „Google“ zur und über das Gesundheitsressort zu negativ seien und fordert vor diesem Hintergrund eine Auswertung der genannten Rezensionen sowie eine Mitteilung, welche Maßnahmen zur Verbesserung künftiger Rezensionen ergriffen werden.

Der staatliche Petitionsausschuss hat zu dem Vorbringen des Petenten eine Stellungnahme der Senatorin für Gesundheit, Frauen und Verbraucherschutz eingeholt. Unter Berücksichtigung dessen stellt sich das Ergebnis der parlamentarischen Beratung zusammengefasst folgendermaßen dar:

Die in öffentlichen Rezensionen im Internet getätigten Äußerungen spiegeln lediglich einen Teilbereich des vielfältigen Meinungsspektrums wider. Gleichzeitig überwiegen sehr polarisierende Äußerungen, die ihrerseits stärker wahrgenommen werden als moderate oder differenzierte Meinungsäußerungen. Dessen ungeachtet nimmt die senatorische Behörde für Gesundheit, Frauen und Verbraucherschutz Kritik der Bürger:innen wahr und geht dieser nach.

Im Zusammenhang mit der seit knapp zwei Jahren andauernden SARS-CoV-2-Pandemie ist zu konstatieren, dass sich insbesondere das zum Ressort gehörende Bremer Gesundheitsamt an der Grenze seiner Belastbarkeit befindet. Daher kann in Einzelfällen bei den Bürger:innen der Eindruck entstehen, das Gesundheitsamt sei nicht zu erreichen oder postalische Mitteilungen vom Gesundheitsamt seien zu spät zugestellt worden.

Zur Verbesserung der Situation wurden durch die Bundesregierung und die Ministerpräsident:innenkonferenz der Bundesländer wichtige gesundheitspolitische Weichenstellungen eingeleitet, um den Öffentlichen Gesundheitsdienst (ÖGD) strukturell zu stärken und weiterzuentwickeln. Die Maßnahmen zielen unter anderem auf die personelle Verstärkung sowie die bessere technische und digitale Ausstattung der Gesundheitsämter ab, wodurch der Öffentliche Gesundheitsdienst (ÖGD) in Deutschland für kommende Pandemien und andere nationale gesundheitliche Notlagen besser vorbereitet sein soll.

Der Ausschuss bittet, folgende Petition zuständigkeithalber der Stadtverordnetenversammlung der Seestadt Bremerhaven zuzuleiten:

Eingabe Nr.: L 20-423

Gegenstand: Beschwerde über Schule und Inobhutnahme der Tochter

Begründung: Die Eingabe betrifft das Schulamt und das Amt für Jugend, Familie und Frauen in Bremerhaven. Dafür ist die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Bremerhaven zuständig.